CALLY CALL

THE PARTY OF

TOTAL

TOTAL RED

SITE

0018H 15

State in the

COLT NOT

CHECK IN

OF THEFT

entre form

BICHINGE

Z CONTRA

der Prüfung bewiesen haben.

fähigungsnachweis! Damit ist eng verbunden die Verleihung prüfung einzureichenden Gesuche u. s. w. des Meistertitels. Fragen wir uns nun:

Wer darf den Meistertitel führen?

Seit dem 1. Oktober 1901 darf nur noch derjenige selbständige Handwerker den Meistertitel führen, welcher 1. mindestens 24 Jahre alt ist und 2. für sein Handwerk die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt, also entweder fünf Jahre hindurch das Handwerk selbständig ausgeübt hat, oder fünf Jahre als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung in seinem Gewerbe tätig gewesen ist, oder aber mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurück-

gelegt und die Gesellenprüfung bestanden hat.

Für die betreffenden Handwerker, welche am 1. April 1901, dem Tage des Inkrafttretens der neuen Lehrlingsbestimmungen, wenigstens 17 Jahre alt waren, lässt der Gesetzgeber im Absatz 2 des Artikels VII der Handwerkernovelle Uebergangsbestimmungen zu, indem er diesen Handwerkern bei dem zurückgelegten 24. Lebensjahre die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zugesteht, auch wenn sie bis 1. April 1901 nur eine zweijährige Lehrzeit absolviert haben, die allerdings ordnungsmässig beendet sein muss, d. h. die Lehre muss vor Antritt derselben auf volle Jahre durch Vertrag zwischen Lehrherrn, Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter vereinbart und tatsächlich zurückgelegt sein, worüber ein Lehrzeugnis des Lehrmeisters beigebracht werden muss.

Diese in Frage stehenden Handwerker dürfen also, wenn sie den vorgenannten Bedingungen entsprechen, 24 Jahre alt und am 1. Oktober 1901 selbständig waren, von diesem Tage ab gleichfalls

den Meistertitel führen.

Allen selbständigen Handwerkern, welche diesen vorangeführten Bestimmungen nicht entsprechen, auch diejenigen, welche sich nach dem 1. Oktober 1901 etablierten, ist die Führung des Meistertitels untersagt, falls sie sich nicht der Meisterprüfung unterziehen, welche von den seitens des Staates, der Regierung im Einvernehmen mit der Handwerkskammer eingesetzten Meisterprüfungs-Kommission abgenommen wird.

Was hat nun der zu tun, welcher zu dem Meister-

titel gelangen will?

Um den Meistertitel zu erlangen, muss der Handwerker die Meisterprüfung ablegen, zu der er nachweisen muss, dass er wenigstens drei Jahre als Gehilfe beschäftigt gewesen ist. Er hat sein Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung an den Vorstand in englischen oder amerikanischen Händen ruhen. der Handwerkskammer gelangen zu lassen, der das Gesuch an Auf welche Weise diese Firmen ausländische Gepflogenheiten auf die zuständige Prüfungskommission weiter gibt.

Demselben sind beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings:

eine Geburtsurkunde;

anderweiter Nachweis, dass der Prüfling in seinem Gewerbe die führen, aus welcher insbesondere ersichtlich ist, wann und an Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat;

lang als Geselle in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ab- zu senden.....

legen will, tätig gewesen ist;

5. Die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die bezeichnet sind, dürfen nicht geliefert werden.

der Prüfling etwa besucht hat;

6. ein polizeiliches Führungszeugnis.

das weitere Verfahren vor der Prüfungskommission sind in der gestattet. von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmigten Prüfungsordnung festgelegt. Hierbei verweisen wir auf die so- gegen Barzahlung geschehen. Unzulässig ist die Vereinbarung eben in dem Verlage der Firma J. G. Pohley, Liegnitz, erschienene, einer Hingabe an Zahlungsstatt oder eines anderweitigen Zahlungsvon Handwerkskammer-Syndikus M. Graf. Liegnitz, bearbeitete surrogates. In besonderen Fällen können die besonders hierzu

wenden, von denen es die Gewissheit hat, dass die Betreffenden Broschüre "Die Meisterprüfung im Handwerk", in welcher der etwas Tüchtiges in ihrem Handwerk leisten und durch Ablegung Verfasser die gesamten neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Meistertitel und die Meisterprüfung, sowie die diesbezüglichen Durch die Meisterprüfung soll ja doch, wie die Gewerbe- ministeriellen Vorschriften in kurz gedrängter, dabei aber in über-Ordnung sagt, der Prüfling dartun, dass er die Befähigung zur sichtlicher Weise behandelt. Das Buch enthält weiter die Meisterselbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhn- prüfungs-Ordnung und die Arbeiten sowie den sonstigen Prüfungslichen Arbeiten des Gewerbes, sowie der zu dem selbständigen stoff sowohl für die praktische als auch die mündliche Meister-Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere prüfung, für jedes bestehende Handwerk übersichtlich geordnet, auch der Buch- und Rechnungsführung, besitzt. Wir haben und endlich auch Muster der seitens der Prüflinge zwecks Meldung gewissermassen in der Meisterprüfung einen fakultativen Be- zur Meisterprüfung der Handwerkskammer, bezw. der Meister-

> Was die Meisterprüfung selbst anbelangt, so zerfällt sie in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der praktische Teil besteht je nach der Eigenart des betreffenden Handwerks in der Anfertigung eines Meisterstücks nebst den dazu erforderlichen Zeichnungen und der Kostenberechnung, sowie in der Arbeitsprobe, der theoretische Teil dagegen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf eine Prüfung in den Fachkenntnissen, sowie in der Buch- und Rechnungsführung, die mündliche über die gleichen Fächer und ausserdem noch auf die Hauptbestimmungen der Gewerbe-Ordnung und der Arbeiterversicherungs-Gesetze, soweit diese Gesetze den Handwerker berühren. Ueber die bestandene Prüfung erhält der Prüfling einen Meisterbrief.

> Es ist hieraus zu ersehen, dass es für die Zukunft nicht mehr so leicht wie früher ist, den Meistertitel zu erwerben, aber dadurch, dass die Erwerbung des Titels von dem Nachweis einer gewissen Befähigung abhängig ist, wird dieser Titel auch wieder

zu höheren Ehren gelangen.

Ein grosser Teil der heutigen Handwerker ist verzagt und hält die Lage des Handwerks für dauernd schlecht. Stellt man aber den Handwerker auf eine höhere Stufe, indem man durch die Bezeichnung einen Unterschied macht zwischen einem selbständigen Handwerker, der seine Meisterprüfung abgelegt hat, und einem Handwerker, der keine Prüfung ablegte, in der Weise, dass sich letzterer nur als Schlosser, Schmied u. s. w. bezeichnen darf, dann wird auch das Selbstbewusstsein im Handwerkerstande wieder geweckt. Die Ablegung der Meisterprüfung wird als erstrebenswertes Ziel betrachtet werden, und in dem Ringen und Streben wird auch der wirtschaftlich Schwache erstarken. W.

Vorsicht bei Unterzeichnung von Lieferungsverträgen.



em aufmerksamen Beobachter wird es nicht entgehen, dass in Deutschland vielfach Firmen gegründet werden, die sich äusserlich als rein deutsche Unternehmen präsentieren, in Wirklichkeit aber vollständig

den deutschen Markt übertragen wollen, mag folgender Vertrags-

entwurf einer solchen Firma beweisen:

§ 2. Die (Bezeichnung der Fabrikate) der Co. tragen fortlaufende Nummern Der Detailhändler muss eine genaue Liste über die fortlaufenden Nummern 3. das Prüfungszeugnis über die Gesellenprüfung oder ein der in seinem Besitze befindlichen und der verkauften wen er die einzelnen der Co. geliefert hat. 4. der Nachweis, dass der Prüfling mindestens drei Jahre Eine Abschrift der Liste ist auf Verlangen jederzeit an die Co.

. welche nicht in der angegebenen Weise authentisch

§ 3. Der Verkauf oder die Veräusserung von oder sonstigen Artikeln der Co. zu ermässigten Preisen, weil sie Die näheren Bestimmungen über den Gang der Prüfung und nicht mehr neu seien, oder unter anderer Begründung, ist nicht

§ 4. Die Veräusserung der Waren der Co. darf nur